

BANKRECHT KAPITALMARKTRECHT VERSICHERUNGSRECHT IM MANagementsystem „RECHT IM BETRIEB“

Rack Rechtsanwälte
Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

In der Datenbank verarbeitete Datenquellen

Rasanter Anstieg der Pflichten seit 2013

Bestand an Rechtsvorschriften im Vergleich
mit anderen Anbietern

Datengrundlage und Aufnahme in die Datenbank

9.000 kommentierende Beiträge seit 2006

Urteile im Volltext

122.810 Verknüpfungen im Glossar

zu bankrechtlichen Vorschriften

Über 2.000 erläuterte Sachverhalte

zum Wirtschaftsrecht

Außenwirtschaftsrecht

Einstellen eigener Normen

Bankrecht Kapitalmarktrecht Versicherungsrecht

im Managementsystem „Recht im Betrieb“

In der Datenbank verarbeitete Datenquellen

Schwerpunkt der Datenbank sind die regulatorischen Vorgaben für Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleister. Es handelt sich um Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und der Bundesländer. Für diese Vorschriften liefern wir den Volltext aus und markieren, in welchen Paragraphen Pflichten enthalten sind. Zur Zeit (Stand: 01.01.2016) enthält die Datenbank die folgenden Rechtsvorschriften im Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht aufgeschlüsselt nach Normgebern:

Anzahl der enthaltenen Rechtsvorschriften

NORMGEBER	BANKRECHT	KAPITALMARKT-RECHT	VERSICHERUNGS-RECHT	ZUSAMMEN
Europäische Union	90	71	15	176
Europäische Zentralbank	19	11	--	30
BaFin	76	80	37	193
Europäische Bankaufsichtsbehörde	35	--	--	35
Bund	87	41	31	159
Sonstige	39	16	4	59
Gesamt	346	219	87	652

Aus diesen Vorschriften ergeben sich folgende Paragraphen mit öffentlich-rechtlichen Pflichten:

Anzahl der enthaltenen Pflichten

NORMGEBER	BANKRECHT	KAPITALMARKT-RECHT	VERSICHERUNGS-RECHT	ZUSAMMEN
Europäische Union	708	460	371	1.539
Europäische Zentralbank	345	23	--	368
BaFin	113	1	42	156
Bund	1.496	1.077	598	3.171
Sonstige	346	123	--	390
Gesamt	3.008	1.684	1.011	5.703

Rasanter Anstieg der Pflichten seit 2013

	BANKRECHT	KAPITALMARKT-RECHT	VERSICHERUNGS-RECHT	ZUSAMMEN	
Pflichten insgesamt	3.008	1.684	1.011	5.703	100 %
Pflichten neu seit 1.1.2013	693	564	371	1.628	28,5 %
Pflichten geändert seit 1.1.2013	177	155	101	433	7,6 %
Pflichtenänderungen gesamt	870	719	472	2.061	36,1 %

Bestand an Rechtsvorschriften im Vergleich mit anderen Anbietern

Wir haben den Bestand unserer Rechtsvorschriften mit gängigen bankrechtlichen Gesetzessammlungen abgeglichen (Stand: 31.07.2015):

	EU	BAFIN	BUND	SONSTIGE	GESAMT
Recht der Kreditwirtschaft, Loseblattsammlung, Walhalla Verlag	2	2	78	11	93
Bankrecht, Beck-Texte im dtv, 41. Auflage 2014	5	--	32	9	46
Kapitalmarktrecht, Beck-Texte im dtv, 1. Auflage 2014	--	--	37	--	83
RACK RECHTSANWÄLTE „RECHT IM BETRIEB“	248 (122 VO, RL)	179	128	56	611
Deutsches Bundesrecht (Nomos Verlag)	--	--	111	--	111
Fundstellennachweis der EU (nur VO, RL)	107	--	--	--	107

Es gibt nach unseren Recherchen keinen Anbieter der wie wir vollständig alle EU-Vorschriften zum Bank- und Kapitalmarktrecht liefert. Dabei enthält unsere Datenbank nicht nur die aktuellen Volltexte. Für jede Vorschrift sind die Paragraphen ermittelt, aus denen sich Pflichten für Banken ergeben. Bei den EU-Vorschriften handelt es sich überwiegend um unmittelbar geltende EU-Verordnungen. Sie sind genauso verbindlich wie deutsche Gesetze. Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt die seit 2013 neu erlassenen EU-Vorschriften im Bankrecht mit den zugehörigen Pflichten.

Datengrundlage und Aufnahme in die Datenbank

Datengrundlage für unsere Datenbank ist die Sichtung der folgenden 43 Gesetzes- und Ministerialblätter von Europäische Union, Bund und der 16 Bundesländer:

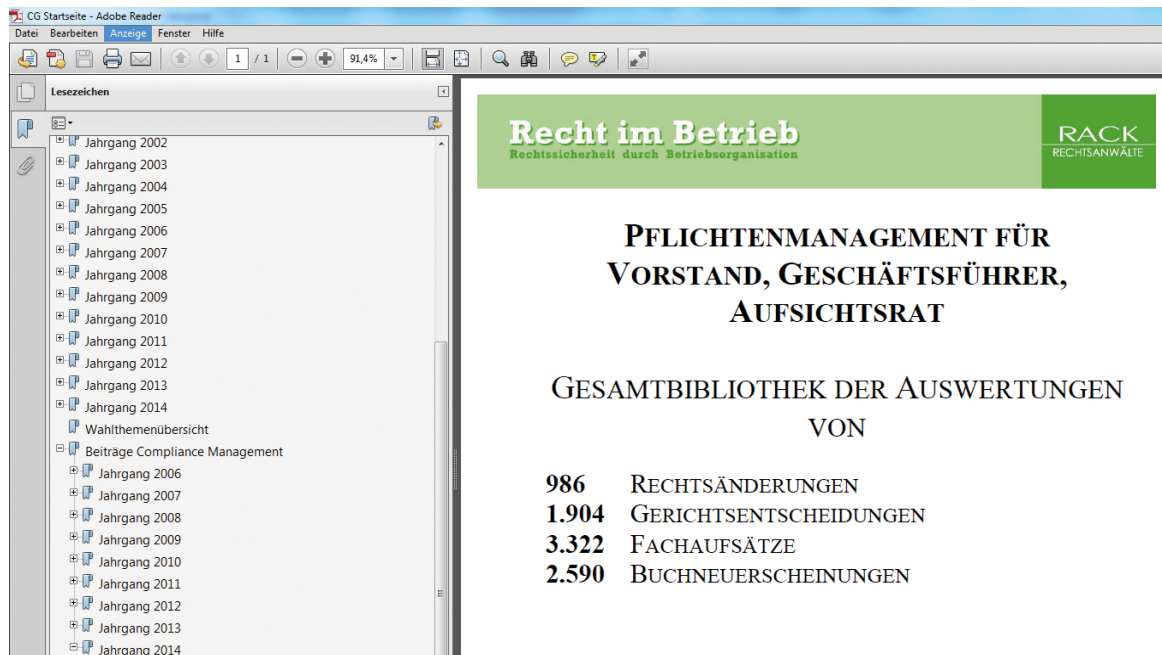
- ABl. der EU Nr. C
- ABl. der EU Nr. L
- Bundesanzeiger
- BGBl. I
- BGBl. II
- GMBI.
- BaFin Journal – Mitteilungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Verkehrsblatt
- Amtsblatt der Bundesnetzagentur
- BadWürttGBI.
- BadWürttGABI.
- BayGVBl.
- BayAllMBI.
- BerlGVBl.
- BerlABl.
- BrandbgGVBl. I
- BrandbgGVBl. II
- BrandbgABl.
- BremGBI.
- BremABl.
- HambGVBl.
- HambAmtlAnz.
- HessGVBl.
- HessStAnz.
- MeckIVGVObI.
- MeckIVAmtsbl.
- NdsGVBl.
- NdsMBI.
- NRWGVBl.
- NRWMBI.
- RhPfGVBl.
- RhPfMBI.
- RhPfStAnz.
- SaarlAmtsbl.
- SaarlAmtsbl. II
- SächsGVBl.
- SächsABl.
- SachsAnhGVBl.
- SachsAnhMBI.
- SchlHGVOBl.
- SchlHAMtsbl.
- ThürGVBl.
- ThürStAnz.

Neue Vorschriften können Sie innerhalb weniger Tage nach ihrer Veröffentlichung im jeweiligen Gesetzblatt im geschützten Mandantenbereich auf unserer Internetseite einsehen. Die Datenbank selbst wird monatlich durch eine Update-CD aktualisiert. Zwischen der Veröffentlichung im Gesetzblatt und der Auslieferung der neuen und geänderten Vorschriften liegen ca. 4 bis 6 Wochen. In dieser Zeit werden die Änderungen in die Volltexte eingearbeitet. Außerdem werden die neuen und geänderten Pflichten von uns aufbereitet.

9.000 kommentierende Beiträge seit 2006

Die Datenbank

enthält zur Zeit ca. 9.000 gesellschafts- und wirtschaftsrechtliche Beiträge, darunter Kommentierungen von ca. 1.500 Entscheidungen und 1.000 Aufsätzen zum Bank- und Kapitalmarktrecht. Seit 2006 sichten und kommentieren wir Rechtsänderungen, aktuelle Gerichtsentscheidungen und Fachaufsätze in diesem Bereich. Dabei werden alle besprochenen Gerichtsentscheidungen im Volltext ausgeliefert.



Die Auswahl der aufgenommenen Gerichtsentscheidungen und Fachaufsätze erfolgt auf der Grundlage der Sichtung der folgenden 26 bankrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Fachzeitschriften:

- Betriebsberater (BB)
- Compliance Berater
- Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ)
- Der Betrieb (DB)
- Der Aufsichtsrat
- Die Aktiengesellschaft (AG)
- Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)
- Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)
- Gewerbearchiv (GewArch.)
- GmbH-Rundschau
- Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
- Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)
- Recht der Datenverarbeitung (RdV)
- Recht der Finanzinstrumente
- Recht und Schaden (r+s)
- Risk, Fraud & Governance (ZRFG)
- Versicherungsrecht (VersR)
- Wirtschaft und Verwaltung (WuV)
- Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR)
- Zeitschrift Corporate Governance (ZCG)
- Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZUG)
- Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM)
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (WiStra)
- Zeitschrift für das gesamte Handels- und Gesellschaftsrecht (ZHR)
- Zeitschrift zur Haftungsvermeidung im Unternehmen

Zur Zeit enthält die Datenbank über 3.700 wirtschaftsrechtliche Gerichtsentscheidungen im Volltext.

	URTEILE IM VOLLTEXT ALS EIGENE NORMEN	URTEILE IM VOLLTEXT
Wirtschaftsrecht	1.007	3.711
davon Bank- und Kapitalmarktrecht	275	Ca. 1.500

Die Volltexte
der Gerichtsentscheidungen sind durchsuchbar.

Beiträge durchsuchen
Hauptseite >

Ändern

Art

URTEILE

und

Titel

und

Inhalt

und

Fundstelle

und

Ausgabe

3523

Treffer kombinierte Suche:

3523

Nr.	Art	Titel	Fundstelle
1	URTEILE	GmbH, Treuhandgesellschaften, Darlehen, Veräußerungsverbot	BGH, Urteil vom 6. November 2000, II ZR 67/99
2	URTEILE	GmbH, Gesellschaftergeschäftsführer, Haftungsverzicht	BGH, Urteil vom 18. September 2000, II ZR 15/99
3	URTEILE	Konzern, Verzicht, GmbH, Nachteilszufügung	BGH, Urteil vom 2. Oktober 2000, II ZR 64/99
4	URTEILE	GmbH, Bestellung, Widerruf, Geschäftsführer, Gehaltsanspruch	BGH, Urteil vom 9. Oktober 2000, II ZR 75/99
5	URTEILE	Werbung, berufsrechtliches Werbeverbot	BGH, Urteil vom 8. Juni 2000, I ZR 269/97
6	URTEILE	AG, außenstehender Aktionär, Spruchstellenverfahren, außerordentliche Beschwerde	BGH, Beschluß vom 11. September 2000, II ZB 21/99
7	URTEILE	DDRUnternehmensG, GmbH, Sacheinlage, Sacheinlagefestsetzung	BGH, Urteil vom 24. Juli 2000, II ZR 202/98
8	URTEILE	unlautere Behinderung eines Mitbewerbers, wettbewerbswidrige Marktbehinderung	BGH, Urteil vom 29. Juni 2000, I ZR 128/98
9	URTEILE	AG, Konzern, verbundene Unternehmen, Mitteilungspflichten	BGH, Urteil vom 24. Juli 2000, II ZR 168/99
10	URTEILE	vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, fingierte Rechnung	BGH, Urteil vom 14. Juni 2000, VIII ZR 218/99
11	URTEILE	GmbH, Insolvenz, konkursreif	BGH, Urteil vom 11. September 2000, II ZR 370/99
12	URTEILE	GmbH, Kapitalerhöhung, Sacheinlage	BGH, Urteil vom 18. September 2000, II ZR 365/98
13	URTEILE	GmbH, Darlehen, Eigenkapital, Gesellschafterdarlehen	BGH, Urteil vom 26. Juni 2000, II ZR 21/99
14	URTEILE	GmbH, Geschäftsführeranstellungsvertrag, Kündigung, Abfindung	BGH, Urteil vom 3. Juli 2000, II ZR 282/98

Urteile im Volltext

Die Volltexte
der Gerichtsentscheidungen sind durchsuchbar.

Beiträge durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

Ändern

Art	URTEILE	3523
und	Titel	
und	Inhalt	Bank ☒ ☒
und	Fundstelle	
und	Ausgabe	

Treffer kombinierte Suche: 1344

Nr.	Art	Titel	Fundstelle
1	URTEILE	GmbH, Treuhandgesellschaften, Darlehen, Veräußerungsverbot	BGH, Urteil vom 6. November 2000, II ZR 67/99
2	URTEILE	unlautere Behinderung eines Mitbewerbers, wettbewerbswidrige Marktbehinderung	BGH, Urteil vom 29. Juni 2000, I ZR 128/98
3	URTEILE	GmbH, Insolvenz, konkursreif	BGH, Urteil vom 11. September 2000, II ZR 370/99
4	URTEILE	GmbH, Darlehen, Eigenkapital, Gesellschafterdarlehen	BGH, Urteil vom 26. Juni 2000, II ZR 21/99
5	URTEILE	Auslegung, Gewinngarantie, Kaufvertrag, Gesellschaftsanteile, Geschäftsanteile	BGH, Urteil vom 24. Mai 2000, VIII ZR 329/98
6	URTEILE	Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Darlehensvertrag, Beitritt, Kündigung, Immobilienfond	BGH, Urteil vom 27. Juni 2000, XI ZR 210/99
7	URTEILE	Prospekt, Prospektmangel, Beteiligung, Publikumsgesellschaft, Investitionsmittel	BGH, Urteil vom 29. Mai 2000, II ZR 280/98

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

Unternehmen: Corporate Governance

Ändern

Name		
und	Kurzbezeichnung	
und	Normgeber	
und	Normtyp	URTEIL
und	Normtext	

☐ einschlägig ☐ nicht einschlägig ☐ nachfragen ☐ zu prüfen ☐ örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche: 997

Nr.	Kurzbezeichnung	Normname	Normgeber	Normtyp
☒ 77	XI ZR 21/06	BGH-Urteil vom 05.12.2006 - XI ZR 21/06 - Nachwirkungen eines erloschenen Girovertrags	BUNDESGERICHTSHOF	URTEIL
☒ 78	XI ZR 204/04	BGH-Urteil vom 19.09.2006 - XI ZR 204/04 - Schadenersatz wegen unterbliebener Widerrufsbelehrung	BUNDESGERICHTSHOF	URTEIL
☒ 79	III ZR 122/05	BGH-Urteil vom 19.10.2006 - III ZR 122/05 - fehlerhafte Zuordnung des Risikoprofils	BUNDESGERICHTSHOF	URTEIL
☒ 80	XI ZR 338/03	BGH-Urteil vom 15.03.2005 - XI ZR 338/03 - Eingang einer Überweisungsgutschrift	BUNDESGERICHTSHOF	URTEIL
☒ 81	XI ZR 359/03	BGH-Urteil vom 22.02.2005 - XI ZR 359/03 - Keine Prospekthaftung	BUNDESGERICHTSHOF	URTEIL
☒ 82	XI ZR 311/04	BGH-Urteil vom 07.06.2005 - XI ZR 311/04 - Eröffnetes öffentliches Testament als Erbrechtsnachweis	BUNDESGERICHTSHOF	URTEIL
☒ 83	XI ZR 11/04	BGH-Urteil vom 14.09.2004 - XI ZR 11/04 - sog. unechte Abschnittsfinanzierung	BUNDESGERICHTSHOF	URTEIL
☒ 84	XI ZR 479/02	BGH-Urteil vom 13.01.2004 - XI ZR 479/02 - Pflichten im Kreditkartenverfahren	BUNDESGERICHTSHOF	URTEIL
☒ 85	XI ZR 137/03	BGH-Urteil vom 23.11.2004 - XI ZR 137/03 - Wertpapiermitteilungen	BUNDESGERICHTSHOF	URTEIL
☒ 86	XI ZR 285/03	BGH-Urteil vom 30.11.2004 - XI ZR 285/03	BUNDESGERICHTSHOF	URTEIL
☒ 87	XI ZR 214/01	BGH-Urteil vom 11.02.2003 - XI ZR 214/01 - Sittenwidrigkeit einer Ehegattenbürgschaft	BUNDESGERICHTSHOF	URTEIL

alle abwählen

49.167 Verknüpfungen im Glossar zu bankrechtlichen Vorschriften

In der Datenbank

sind insgesamt 21.379 riskante Sachverhalte mit 7.167 Pflichten 471.692 mal verknüpft. Die Suche im Glossar ist der schnellste Weg, um vom Sachverhalt zur Pflicht zu gelangen. Mit einem Klick auf einen Sachverhalt, bspw. Darlehen, werden Ihnen in dem rechten Feld sämtliche mit diesem Sachverhalt verknüpften Pflichten angezeigt.

Glossar der Sachverhalte
Hauptseite >

Modus: ☒ Risiken ☐ abstrakte Rechtsbegriffe

Recht im Betrieb
Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

Auswahl: ☐ A-C ☐ D-F ☐ G-I ☐ J-L ☐ M-O ☐ P-R ☐ S-U ☐ V-W ☐ X-Z ☐ Uml. ☐ A-Z (Alles)

Risiken: **Suchen** **Risiko-Filter:**

☐ Normen ☒ Kurzpflcht ☒ Pflichten ☐ Paragraph

Prüfung des Jahresabschlusses eines Versiche
Prüfung des Sanierungsplans eines Versiche
Prüfung durch Versicherungsunternehmen
Prüfung eines Versicherungsunternehmens
Prüfung eines Versicherungsvermittlers
Prüfungsausschuss eines Versicherungsunterne
Reaktivierung des Versicherungsvereins auf Geg
Rechnungslegung des Versicherungsunternehme
Rechnungslegung eines ausländischen Versiche
Rechnungslegung eines Krankenversicherungsur
Rechnungslegung eines Lebensversicherungsunt
Rechnungslegung eines Rückversicherungsunter
Rechnungslegung eines Schadensversicherungs
Rechnungslegung eines Unfallversicherungsunter
Rechnungslegung eines Versicherungsunternehm
Recht der Mitglieder auf Auskunft über Angelege
Rechte an Fondsanteilscheine/Lebensversicheru
Rechte des Aufsichtsrates eines Versicherungs
rechtliche Selbständigkeit von Versicherungsvert
Rechts- und Finanzaufsicht über Rückversicherun
Rechtsfähigkeit eines Versicherungsvereins auf C
Rechtsformen für Rückversicherungsunternehme
Rechtsschutzversicherung
Reduzierung einer bedeutende Beteiligung an Ve
relevante Vorschriften über die Zusammensetzun
Rentenleistungen einer Versicherung
Rentenversicherung
Rentenversicherung als Absicherung eines Kredi

Nr. Kurzinhalt
Schadens- und Unfallversicherungsunternehmen müssen gegliederte Gewinn- und
1 Verlustrechnungen für besondere Versicherungssparten und für das inländische und das
ausländische Versicherungsgeschäft aufstellen.
2 Rückversicherungsunternehmen müssen zusätzlihe gesonderte Gewinn- und Verlustrechnungen für
einzelne Versicherungszweige erstellen.
3 Versicherungsunternehmen, die neben anderen Versicherungen auch Rechtsschutzversicherungen
anbieten, müssen die Rechtsschutzschadensabwicklung ausgliedern.
4 Schadensabwicklungsunternehmen für die Rechtsschutzversicherung dürfen ausschließlich
Rechtsschutzsachen bearbeiten.
5 Der Geschäftsleiter eines Schadensabwicklungsunternehmens muss fachlich befähigt und
zuverlässig sein. Zwischen Rechtsschutzversicherung und Schadensabwicklungsunternehmen muss
eine stricte Trennung eingehalten werden.
6 Die Leitung einer Versicherung darf dem Schadensabwicklungsunternehmen keine Weisungen
erteilen.
7 Schadensabwicklungsunternehmen müssen strickt getrennt von Versicherungsunternehmen geführt
werden.

ausgewähltes Risiko:
Rechtsschutzversicherung

Anzahl: 815

Bezogen auf das Bank- Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht enthält die Datenbank 15.331 Sachverhalte, die 122.810 mal verknüpft sind mit 5.703 Pflichten.

Über 2.000 erläuterte Sachverhalte zum Wirtschaftsrecht

Über 2.000

im Glossar enthaltene Stichwörter sind mit einer kommentierenden Erläuterung versehen. Außerdem sind dem Stichwort Gerichtsentscheidungen und Besprechungen von Fachaufsätzen zugeordnet.

Glossar der Sachverhalte
Hauptseite >

Modus: ☒ Risiken ☐ Delikte

Auswahl: ☐ A-C ☐ D-F ☐ G-I ☐ J-L ☐ M-O ☐ P-R ☐ S-U ☐ V-W ☐ X-Z ☐ Uml. ☐ A-Z (Alles)

Risiken:

Risiko-Filter: <kein Risikofilter gewählt>

Normen: ☐ Normen ☒ Kurzpflcht ☐ Pflichten ☐ Paragraf

Anzahl: 68

Nr.	Kurzzinhalt
1	Die zum Bauherrenmodell entwickelten Prospekthaftungsgrundsätze im engeren Sinne sind auch auf den Erwerb im Bauträgermodell anwendbar.
2	Kreditinstitute als Treuhänder eingegangener Anlagegelder sind im Fall einer zugesagten Mittelverwendungskontrolle zur sorgfältigen Durchführung dieser verpflichtet. Die Angaben im Werbeprospekt müssen richtig und vollständig sein.
3	Im Emissionsprospekt muss auf den Abschluss eines Verlustübernahmevertrages als ein wesentlicher Umstand hingewiesen werden.
4	Institutionelle Verkäufer einer Eigentumswohnung müssen den Käufer über die Wirtschaftlichkeit des Erwerbs aufzuklären und zu beraten, wenn sie den Käufer eigenständig über die Anlageform beraten.

Erläuterung:

Ein Börsenprospekt ist ein Dokument, das jedes Unternehmen vor dem Börsengang erstellen muss. Da das Prospekt wichtige Grundlage für die Anlageentscheidung des Käufers ist, muss er alle wesentlichen Angaben enthalten, die ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere ermöglichen. Auch bei nicht börsenbezogenen Anlageformen muss das Prospekt grundsätzlich vollständig und richtig sein. Unvollständige oder unrichtige Prospekte können Prospekthaftungsansprüche geschädigter Anlage begründen. Für die Richtigkeit des Prospektes haften Gründer, Initiatoren, Hintermänner, die übrigen Garanten des Prospekts und

zurück

Außenwirtschaftsrecht

Die Datenbank deckt auch das Außenwirtschaftsrecht ab. Für Banken von besonderem Interesse sind dabei die von der Europäischen Union beschlossenen Sanktionen, die in den freien Kapitalverkehr eingreifen („restriktive Maßnahmen“, zB. Russland-Sanktionen). Die Übersicht zeigt die Zahl der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften in der Datenbank.

NORMGEBER	VORSCHRIFTEN	PFLICHTEN
Europäische Union	98	322
Bund	78	167
GESAMT	176	489

Einstellen eigener Normen

Es besteht die Möglichkeit eigene Dokumente mit Normenmaske und Normtexten in die Datenbank „Recht im Betrieb“ einzupflegen. Die Inhalte der Dokumente können dann über die Suchfelder des Systems recherchiert und aufgerufen werden. Um den Mitarbeitern eine vollständige Pflichtenliste zur Verfügung stellen zu können, empfiehlt es sich, zu den eigenen Normen auch Pflichten anzulegen.

Pro Dokument mit Normenmaske und Normtext ist mit einem Zeitaufwand von ca. 5 Minuten zu rechnen. Die Bearbeitungszeit pro Pflichtenmaske einschließlich der Sach- und Pflichtenlage beträgt etwa 5 Minuten.

Startmenü
Unternehmen: Corporate Governance

Benutzer: uib

Recht im Betrieb
Corporate Governance Version

RA und Notar Dr. Manfred Rack
Telefon: 069 / 95 78 31 - 0

Programmmenü

- Datei
- Normen**
 - durchsuchen
 - Sachverhalte eintragen
 - Listensuche
 - Eigene Normen anlegen**
 - Eigene Normen bearbeiten
 - Wiedervorlagen
- Pflichten
- Beiträge
- Pflichtenliste
- Kontrollübersicht
- Wiedervorlagen: 0
- Protokolle
- Glossar
- Einstellungen
- Update
- Spezial
- Benutzertyp wechseln
- Hilfe

Ausgangsdaten
zu prüfende Normen: 42

Unternehmensdaten
Standortnormen: 504

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Ändern

Name

Kurzbezeichnung

Normgeber: Z-BANK

Normtyp

Normtext

☐ einschlägig ☐ nicht einschlägig ☐ nachfragen ☐ zu prüfen ☐ örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche: 1

Vollansicht Normen
Hauptseite > Normen durchsuchen >

Name: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkunden

Norm ist: ☒ einschlägig ☐ nicht einschlägig ☐ nachfragen

Übersicht zum Sachverhalt 0 Paragraphen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 0 Protokolle

Kurzbezeichnung: AGB Privat

Ermächtigungsgrundlage:

Rechtsgebiet: BANKRECHT Normgeber: Z-BANK

In Kraft seit: 01.01.2009 Normtyp: AGB

Beschluss/Erlass: 12.11.2008 Fundstelle: Az. 107/2008

Neufassung: Fundstelle:

Letzte Änderung: 17.11.2014 Fundstelle: Az. 234/2014

Anwendungsbereich: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank.

Norm-Nr.: 100010 Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der

**UNKENNTNIS
SCHÜTZT NICHT VOR STRAFE
VOR UNKENNTNIS
SCHÜTZT RECHTSBERATUNG
AM SICHERSTEN
MIT HILFE DER DATENBANK
„RECHT IM BETRIEB“**

Je mehr Rechtsvorschriften und Beiträge zur Rechtsprechung und Literatur gesammelt, gespeichert und zur Recherche aktualisiert verfügbar sind, um so geringer ist das Risiko, eine Rechtspflicht des Unternehmens zu übersehen, sich strafbar zu machen und für Schäden zu haften, die durch Rechtsverstöße verursacht werden können.

Für Rechtssicherheit
kommt es deshalb auf die Inhalte an.

RACK

RECHTSANWÄLTE NOTAR

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40

Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de